

# **Reisend Volk zu Augsburg e.V.**

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat.
2. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass kein anderes Mitglied oder ein Besucher bei Veranstaltung geschädigt wird.
3. Der Verein setzt sich für die Wahrung der Würde des Einzelnen und zur Achtung der Andersdenkenden in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung ein. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Grundgesetzes und aller sonstigen Gesetze und Verordnungen.
5. Jedes Mitglied erwirbt durch seine Mitgliedschaft das Recht über den Verein Vergünstigungen bei verschiedenen Firmen zu erlangen. Eine genaue Auflistung ist bei der Vorstandschaft zu erfragen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich 10 Stunden an freiwilliger Arbeit für den Verein zu leisten.
8. Bei einer Veranstaltung gilt Alkoholverbot und Rauchverbot.
9. Verhandlungen mit dem Veranstalter führt nur ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.

### **§ 2 Gemeinnützige Tätigkeit**

1. Gemeinnützige Tätigkeiten werden durchgeführt mit Schulen und deren Institutionen, mit verschiedenen caritativen Organisationen sowie mit Altenheimen und Kindergärten.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich mindestens 10 Stunden gemeinnützige Tätigkeiten für den Verein zu leisten.

3. Gemeinnützige Tätigkeiten sind Veranstaltungen des Vereins. Jede Zusage, auch mündlich, ist bindend.
4. Gemeinnützige Tätigkeiten heben das Ansehen des Vereins. Es muss daher jedem Mitglied bewusst sein, dass er eine Vorbildfunktion hat. Er hat sich aus diesem Grund auch als Vorbild in Wort und Gestik zu verhalten.
5. Es gilt vor und während der Veranstaltung Alkoholverbot. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt Rauchverbot.
6. Planung und Durchführung obliegt der Vorstandschaft, oder den von ihnen beauftragten Mitgliedern. Diese entscheidet über den Einsatz der Mitglieder und des Materials.
7. Privates Equipment wird nur nach Absprache mit der Vorstandschaft eingesetzt.

### **§ 3 Feuershow / Schaukampf**

1. Jeder hat die Möglichkeit an einem Auftritt teilzunehmen.
  - 1.1 wenn Er/Sie Mitglied im Verein 'Reisend Volk zu Augsburg e.V.' ist, und der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde
  - 1.2 wenn Er/Sie regelmäßig an Trainingsterminen teilgenommen hat
  - 1.3 wenn Er/Sie sich rechtzeitig für diesen Auftritt anmeldet
- 2 Den Weisungen des zuständigen Personals ist Folge zu leisten.
- 3 Jede Zusage, auch mündlich, zu einem gebuchten Auftritt ist bindend.
- 4 Falls der Verein zu Regresszahlungen verpflichtet wird, weil ein Mitglied unentschuldig der Veranstaltung fernbleibt, behält der Verein sich vor, diese Zahlungen von dem Mitglied einzufordern.
- 5 Während des Auftrittes besteht absolutes Alkoholverbot (0 Promille). Jeder Teilnehmer hat sich selbst anzuzeigen und darf NICHT unter Alkoholeinfluss an einer Veranstaltung teilnehmen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein Sanktionen vor.
- 6 Jedes private Equipment ist von dem jeweiligen Teilnehmer auf Vollständigkeit und Sicherheit zu überprüfen.
- 7 Mängel an vereinseigenem Material sind sofort der Vorstandschaft zu melden.

- 8 Verbrauchsmaterialien werden vom Verein gestellt.
- 9 Bei defektem privatem Equipment kann ein Zuschussantrag bei der Vorstandschaft gestellt werden.

#### **§ 4 Lager**

1. Jeder hat die Möglichkeit an einem Lager teilzunehmen.
  - 1.1. wenn Er/Sie Mitglied im Verein 'Reisend Volk zu Augsburg e.V.' ist, und der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde
  - 1.2. wenn Er/Sie sich rechtzeitig für diesen Auftritt anmeldet
  - 1.3. wenn Er/Sie das Verpflegungsgeld bezahlt hat
2. Jede Zusage, auch mündlich, zu einem gebuchten Auftritt ist bindend.
3. Falls der Verein zu Regresszahlungen verpflichtet wird, weil ein Mitglied unentschuldigt der Veranstaltung fernbleibt, behält der Verein sich vor, diese Zahlungen von dem Mitglied einzufordern.
4. Im Lager besteht Rauchverbot
5. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung besteht Alkoholverbot
6. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
7. Der Auf- und Abbau des Lagers, das Beleben und das Verpflegen des Lagers erfolgt in Gemeinschaftsarbeit nach Anweisung des Verantwortlichen.
8. Der Verein kauft von dem eingesammelten Geld Lebensmittel und Getränke. Dies wird von der Vorstandschaft oder einem von ihr beauftragten Mitglied anhand eines vorher festgelegten Speiseplans besorgt. Der zu zahlende Beitrag wird vor der Veranstaltung anhand einer Kostenschätzung eingesammelt. Nach der Veranstaltung ist eine Kostenaufstellung zu erstellen.
9. Jedes Mitglied hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen. Benötigter Platzbedarf für Zelte muss rechtzeitig mitgeteilt werden.
10. Der Verein stellt das Gemeinschaftszelt, das Küchenzelt, Kochutensilien zur Verfügung.
11. Darstellendes Handwerk darf nur nach vorhergehender Absprache vorgeführt werden.

12. Der Teilnehmer verpflichtet sich an allen offiziellen Terminen der Veranstaltung teilzunehmen.
13. Jedes Mitglied sollte sich beim Verlassen des Lagers abmelden.
14. Jedes Mitglied hat sich selbst um den Transport seines Equipments zu kümmern. Das Material des Vereins wird gemeinschaftlich transportiert.
15. Aus ökologischer Sicht sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

#### **§ 4 Theateraufführungen**

1. Jeder hat die Möglichkeit an einer Theateraufführung teilzunehmen.
  - 1.1 wenn Er/Sie Mitglied im Verein 'Reisend Volk zu Augsburg e.V.' ist, und der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde
  - 1.2 wenn Er/Sie sich rechtzeitig für diesen Auftritt anmeldet
  - 1.3 Die Auswahl und der Einsatz der Teilnehmer obliegen dem Spielleiter
2. Jede Zusage, auch mündlich, zu einem gebuchten Auftritt ist bindend.
3. Falls der Verein zu Regresszahlungen verpflichtet wird, weil ein Mitglied unentschuldigt der Veranstaltung fernbleibt, behält der Verein sich vor, diese Zahlungen von dem Mitglied einzufordern.
4. Auf der Bühne besteht Rauchverbot
5. Während der Veranstaltung besteht Alkoholverbot
6. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
7. Der Transport, sowie der Auf- und Abbau des Bühnenbildes wird durch den Spielleiter koordiniert. Er setzt das anwesende Personal ein. Den Anweisungen des Spielleiters ist Folge zu leisten.
8. Verantwortlich für die Stückauswahl und die damit zusammenhängende Auswahl von aktiven Mitspielern einer Veranstaltung obliegt dem Spielleiter.
9. Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, an den Veranstaltungsort zu gelangen. Aus ökologischer Sicht sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

10. Verhandlungen mit dem Veranstalter führt ausschließlich des Vorstands, der Spielleiter oder ein vom Vorstand oder Spielleiter beauftragtes Mitglied.

11. Jedes Mitglied repräsentiert mit seiner Anwesenheit den Verein. Es muss daher jedem Mitglied bewusst sein, dass er eine Vorbildfunktion hat. Er hat sich aus diesem Grund auch als Vorbild in Wort und Gestik zu verhalten.

Augsburg, 22.11.2018

**Josef Genswürger**  
**(1. Vorstand)**

**Stefan Kobarschik**  
**(2. Vorstand)**